



St. Josef
Traunstein



Kindergarten St. Josef Traunstein

Kinderschutzkonzept

Schutz und Prävention vor Gewalt

Stand: 13. Februar 2023

St. Josef Traunstein
Salinenstr. 2
83278 Traunstein
Tel.: 0861 7087950
info@st-josef-traunstein.de

Stiftung SLW Altötting
Neuöttingerstr. 64
84503 Altötting
Tel.: 08671 88671-0
info@slw.de



Eine Einrichtung der Kinder- und
Jugendhilfestiftung SLW Altötting

Gliederung

1. Einleitung	1
2. Präambel	2
3. Risikoanalyse	5
4. Prävention	6
4.1 Personalmanagement	6
4.1.1 Personalpolitik.....	6
4.1.2 Einstellungsverfahren	6
4.1.3 Einarbeitung	7
4.1.4 Fort- und Weiterbildungen	7
4.2. Verhaltenskodex.....	8
4.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	21
4.4 Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte.....	30
4.5 Beschwerdemanagement.....	31
4.6 Präventionsangebote für Kinder und Sorgeberechtigte	32
4.7 Vernetzung und Kooperation	32
5. Interventionen	32
5.1 Intervenierender Kinderschutz – Vorwort und allgemeine Vorgaben	33
5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen	34
5.3 Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kinder	34
5.4 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende	35
6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	37
7. Anlaufstellen und Ansprechpartner	38
8. Abschlussgedanke	40
9. Literaturverzeichnis	40



1. Einleitung

Überall dort, wo Kinder und Erwachsene miteinander leben und arbeiten sowie vor allem in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Settings, in denen Kinder einen Großteil ihres Alltags verbringen, sind Verfahren, Routinen und Regeln notwendig, durch die die persönlichen Rechte der Beteiligten geschützt und gestärkt werden sowie einem Machtmissbrauch entgegengewirkt wird. Das vorliegende Schutzkonzept des Kindergartens St. Josef soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Nur unter der aktiven Umsetzung des Schutzauftrages aller Akteur*innen kann es zu einer vertrauensvollen und positiven Interaktion und Beziehung zwischen Kindern und pädagogischen sowie therapeutischen Kräften kommen.

Diesem Anliegen möchten wir aus St. Josef Rechnung tragen mit der Erstellung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes.

St. Josef – Traunstein, gegründet 1894 als „Asyl für arme Kinder“, war über 100 Jahre in Trägerschaft der „Armen Franziskanerinnen von Mallersdorf“. Die Mallersdorfer Schwestern übergaben im Jahr 2004 die Trägerschaft an die Stiftung Seraphisches Liebeswerk (SLW) in Altötting, dem Kinder- und Jugendhilfenetzwerk der Kapuziner in Bayern, um den Leitgedanken des Ordens und seine sozialen Aufgaben weiterzuführen. Die Kath. Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting vertritt als Träger insgesamt acht Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

St. Josef ist eine langjährig anerkannte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit folgenden Angeboten:

- Kinderkrippe in Traunstein (5 Gruppen mit 65 Plätzen inkl. Betriebskrippenplätzen für die Kliniken Südostbayern AG und mit dem Angebot von Integrationsplätzen)
- Kinderkrippe St. Josef in Siegsdorf (2 Gruppen mit 26 Plätzen)
- Kinderkrippe Josefine in Siegsdorf-Hörgering (1 Gruppe mit 13 Plätzen)
- Kindergarten St. Josef in Traunstein (3 Gruppen mit 74 Plätzen und mit dem Angebot von Integrationsplätzen)
- Heilpädagogische Tagesstätte für Vorschulkinder (1 Gruppe mit 9 Plätzen)
- Sozialpädagogische Wohngruppe (1 Gruppe mit 12 Plätzen)
- Teilbetreutes Wohnen für junge Frauen ab 16 Jahren (1 Gruppe mit 4 Plätzen)
- Schülerwohnbereich für volljährige Schüler/Auszubildende (ohne pädagogische Betreuung)

Wir leisten mit unseren Angeboten einen wichtigen Beitrag für das Wohl der Kinder und deren Familien im Stadtgebiet sowie im Landkreis Traunstein und unterstützen u.a. die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. Das grundlegende Selbstverständnis des Trägers wurde von den Mitarbeitern*innen in einem gemeinsamen Leitbildprozess erarbeitet und in den folgenden sieben Leitsätzen zusammengefasst:

- Das Seraphische Liebeswerk Altötting ist ein karitatives Werk mit den Schwerpunkten Erziehung, Bildung und Schutz
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche
- Wir bieten Lebensräume, in denen Menschen Annahme, Gemeinschaft und qualifizierte Hilfe erfahren
- Das fachliche Handeln ist ein Ausdruck unserer Christlichkeit
- Wir verstehen uns als christliche Dienstgemeinschaft
- Wir machen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt und werben um breite Unterstützung
- Das SLW-Leitbild verpflichtet uns zur regelmäßigen Überprüfung der Qualität unserer Arbeit

2. Präambel

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil in Kindertagesstätten. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat ein Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die individuelle Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertagesstätten leisten dazu einen wichtigen Beitrag und geben eine dementsprechende Verpflichtung ab. Dabei ergeben sich Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes aus den folgenden genannten rechtlichen Rahmen-Bedingungen:

International:

- UN-Kinderrechtskonvention:
Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte (Maywald, S.31). Diese umfassen 54 Artikel, die völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren festlegen. Dabei gelten die 3 Säulen „Protection“, „Provision“ und „Participation“.
„Protection“ als Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben (siehe Artikel 6, 8, 19, 32, 33, 43)

„Provision“ als Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, auf Bildung und Freizeit (Artikel 24-28).

„Participation“ als Beteiligungsrechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten (Artikel 12 und 13) (Vgl. Schröder, Wolff, S.33).

- EU-Grundrechtecharta präzisiert in Art. 24 eigene Kinderrechte. (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. (2) Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

National:

- Grundgesetz (GG)

Kinder und Jugendliche genießen die gleichen Rechte wie Erwachsene: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, lautet Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. „Jeder“, heißt es weiter in Artikel 2 Abs. 1 GG, „hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sowie er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt“. Ferner gesteht das Grundgesetz in Artikel 2, Abs. 2 GG jedem ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Demnach hat jeder Mensch, unabhängig von seinem Alter, seinem Geschlecht, seiner Nationalität, dem Aufenthaltsstatus oder seinem Gesundheitszustand ein Recht auf Achtung und Schutz enger persönlicher Lebenssphären (Zinsmeister 2018, S. 57). Jeder Mensch genießt außerdem das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG).

- Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Das BkiSchG enthält programmatische Zielsetzungen, welche zuallererst der Optimierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes dienen soll.

§ 1 setzt als Zielsetzung, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Das Bürgerliche Gesetzbuch beinhaltet zentrale Kindschafts- und Familienrechte und gibt das Reglement rechtlicher Beziehungen zwischen Eltern und Kindern vor. So wird in § 1627 BGB das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden („Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“). Ebenso sichert das

Bürgerliche Gesetzbuch Kindern das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ zu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- Sozialgesetzbuch (SGB):

Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist der Schutz von Kindern umfassend verankert. So wird in § 1 Abs. 3 SGB VIII der Schutzauftrag der Jugendhilfe präzisiert. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. So regelt der §45 Abs. 2 im SGB die Erlaubnis für den Betrieb einer Tagesstätte. Außerdem sind folgende gesetzlichen Bestandteile in der Kita verbrieft:

- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe §32 und §35a
- Sozialgesetzbuch – SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch SGB VIII §45, 8a,+ 8b (dieses wird in der Konzeption der Kinderkrippe sowie der QM-Regelungen definiert und festgehalten)

- BayKiBiG und AV BayKiBiG

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (BayKiBiG) in Kindertagesstätten regelt und normiert die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Betreuung.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

- Bay. Bildungs- und Erziehungsplan gibt den Institutionen und dem pädagogischen Personal Orientierung, wie die Kindertageseinrichtungen ihren Bildungsauftrag fachlich fundiert und zielorientiert umsetzen können. Dabei steht das Kind im Mittelpunkt und zielt auf eine individuelle und ganzheitliche Bildungspraxis.

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um sich in der Kita mit den Themen der Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt vertieft auseinanderzusetzen. Diese Analyse liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen.

Im Rahmen zweier Fortbildungen im Jahr 2022 hat sich das Team des Kindergarten intensiv mit der Risikoanalyse befasst. Dabei wurden diese möglichen Risikobereiche beleuchtet:

- Das Team: Dabei wurden z.B. Erziehungsstil und pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima sowie Konflikt-Management reflektiert und betrachtet
- Die räumliche Situation innen und außen: Wie sind die Räumlichkeiten aufgebaut? Gibt es schwer oder nicht einsehbare Räume/Bereiche?
- Die Kinder: Wie wird mit Grenzverletzungen untereinander umgegangen? Wie ist der Umgang mit Konflikten? Gibt es Diskriminierungstendenzen sowie Mobbing?
- Die Familien: Gibt es Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie?
- Externe Personen: Blockpraktikanten*innen, externe Fachdienste, hauswirtschaftliches und technisches Hauspersonal

Die unterschiedlichen Risikobereiche wurden anhand zweier Modelle erarbeitet. Einerseits kam hierbei das Ampel-Modell zum Einsatz, das variabel auf unterschiedliche Frage- oder Themenstellungen angewendet werden kann und die Dokumentation kollektiver Bewertungen ermöglicht.

Das Ampelmodell hat den Vorteil, dass es mit seinen drei Farben Rot, Gelb und Grün ein international leicht verständliches Erkennungszeichen darstellt. Dabei steht die rote Ampel für ein Verhalten, das für alle nicht respektabel und nicht erwünscht ist. Die gelbe Ampel signalisiert ein Verhalten, das der Erklärung und akuten Aushandlung bedarf, weil es nicht eindeutig bewertet werden kann. Die grüne Ampel symbolisiert ein Verhalten, das von allen gewünscht wird und das für niemanden eine Gefährdung beinhaltet. Dabei wurde die Ampel auf die verschiedenen Themengebiete wie beispielsweise Nähe und Distanz (Wahrung der Privatsphäre, Körperkontakt) sowie anderer oben genannter Gefährdungsbereiche angewandt.

Ein weiteres Modell, das zum Einsatz kam, war die Einnahme der Täterperspektive. Dabei wurden die Mitarbeitenden des Kindergarten gebeten, sich in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin zu versetzen mit der Frage „Wie würden Sie in ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um ein Kind zu missbrauchen?“ Dabei wurden anhand eines Fragenkatalogs

unterschiedliche Bereiche (Räumlichkeiten, Tatzeitpunkt, Vertrauen, Manipulation, Auswahl des Arbeitsbereiches) erörtert und im Anschluss diskutiert.

Diese Auswertungsergebnisse werden im nächsten Gliederungspunkt des Schutzkonzeptes näher ausgeführt.

4. Prävention

Die oben genannten Punkte aus der Risikoanalyse fließen in die einzelnen Unterpunkte der Prävention ein.

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in einer Kita, um sie zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen bzw. diese vor möglichen Gefahren durch sexualisierte Gewalt oder massive unprofessionelle Erziehungspraktiken in ihrer Einrichtung zu schützen (S.204). Dabei werden unterschiedliche Bereiche beleuchtet.

4.1 Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in Trägerverantwortung liegt.

4.1.1 Personalpolitik

Folgende Punkte in der Personalpolitik werden für den Kindergarten festgelegt:

- Es wird nach den festgelegten Stellenanteilen Personal beschäftigt
- Es wird Wert auf ein multiprofessionelles Team gelegt
- Dem pädagogischen Personal werden ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um die regelmäßige Weiterbildung, Fachberatung und notwendige Supervision zu sichern
- Es findet eine sorgfältige Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen statt

4.1.2 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeiter*innen auf ihre persönliche Eignung geprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden sowie der Umgang mit Teilnehmungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Ebenso wird der verbindliche Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende erörtert.

Es erfolgt damit auch eine Prüfung im Einstellungsverfahren hinsichtlich

- Der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (bei uns spätestens alle 5 Jahre)
- Analyse der Bewerbungsunterlagen:

- Der Lücken im Lebenslauf und der Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- Der Referenz vorheriger Arbeitgeber bei Einverständnis der Bewerber*in
- Fehlender Zeugnisse

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert (StMAS, S.19.)

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle (Machtasymmetrie) um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Wie sah das Schutzkonzept in den Einrichtungen aus, in denen Sie bisher gearbeitet haben?
- Fragen zu Szenarien aus dem pädagogischen Alltag: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“

In einem eventuell darauffolgenden Einstellungsgespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin werden arbeitsrechtliche Details geklärt sowie gegenseitige Vorstellungen und Erwartungen konkretisiert. Zudem wird ein Einstellungsfragebogen ausgehändigt. Dabei werden nochmals die oben genannten Punkte der Bewerbungsunterlagen analysiert und auf Unstimmigkeiten geprüft.

4.1.3 Einarbeitung

Neue Mitarbeitende erhalten eine fundierte Einarbeitung. Dabei ist das Schutzkonzept ein fester und verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses. Ziel ist es, dem Personal Informationen zu Inhalten und Verfahrensabläufen unseres Schutzkonzeptes zu geben.

Über folgende Bestandteile wird der /die Mitarbeiter*in belehrt:

- Rahmenschutzkonzepte sowie Konzeption des Fachbereiches, Leitbild des Trägers etc.
- Verhaltenskodex für Mitarbeitende

4.1.4 Fort- und Weiterbildungen

Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere die Aus- und Fortbildungen, haben sich in den vergangenen Jahren als essentieller Bestandteil für Präventionsprozesse identifiziert. Dabei soll das Fortbildungsangebot spezifisch auf den jeweiligen Wissenstand der Mitarbeiter*innen zugeschnitten sein und durch externe Fachkräfte durchgeführt werden.

4.2 Verhaltenskodex

Die Grundlage allen pädagogischen Handelns bildet eine positive und respektvolle Haltung gegenüber dem Kind und seiner individuellen Persönlichkeit. Dies bezieht sich auch auf die Sorgeberechtigten, deren Herkunft, Lebensgeschichte und Wertehaltung. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Kindes sind für uns selbstverständlich. Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu den erwachsenen Bezugspersonen. Daher steht eine positive Beziehungsgestaltung in erster Linie der Kinder mit den Fachkräften, aber auch der Kinder untereinander und der Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten für uns im Mittelpunkt und bildet eine weitere Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Im Umgang miteinander agieren wir als Vorbild für die Kinder. Dazu gehört auch, dass das pädagogische Personal uneingeschränkte und bedingungslose Wertschätzung und Respekt im Alltag vorlebt. Diese Wertehaltung lässt keinen Raum für Bevorzugung bzw. Benachteiligung. Das Handeln der Fachkräfte setzt an den individuellen Fähigkeiten und Ressourcen der Kinder an (kompetenzorientiert) und bezieht ihre Umwelt und Lebensbedingungen mit ein. Die Fachkräfte respektieren die Persönlichkeit des Kindes in Bezug auf Geschlechteridentität, kulturellen Hintergrund, Sprache etc.

Wir begleiten, unterstützen und fördern Kinder auf dem Weg zur Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit. Wissen über „Recht“ und „Unrecht“ und die Entwicklung von gesundem Selbstvertrauen, von Selbstwert und der Fähigkeit, Grenzen (eigene und fremde) zu erkennen und zu akzeptieren sind maßgebliche Zielsetzungen unseres pädagogischen Handelns zur Prävention vor jeder Form von Gewalt.

Wir nehmen jedes Kind mit seinen Stärken und Schwächen an, denn jedes Kind ist einzigartig. Das heißt wir holen das Kind dort ab, wo es steht und handeln orientiert an seinen Bedürfnissen. Dabei gilt es auch die Bedürfnisse der Gruppe im Auge zu behalten. Wir achten das Kind als eigenständige Persönlichkeit und gestehen ihm ein individuelles Entwicklungstempo zu.

Ein emphatischer Umgang mit den Kindern ist deshalb eine Voraussetzung für unser Tun. Das bedeutet für uns, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren, sie angemessen zu beantworten und so die Rechte der Kinder zu wahren!

Die Kinder erlernen im strukturierten, für sie berechenbaren und wertschätzenden Rahmen, und im sozialen Miteinander angemessene Verhaltensweisen und haben somit die Möglichkeit ihre individuellen Entwicklungsschritte zu vollziehen.

Wir gehen von der Vorstellung aus, dass alle Kinder Akteure der eigenen Entwicklung sind und daher aktiv als Mitgestalter von Entwicklung und Bildung eingebunden werden müssen.

Mitbestimmung und Beteiligung (Partizipation), selbstständiges Handeln und Selbstorganisation (dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen) sind daher wichtige Lernziele und Grundvoraussetzungen dafür, dass Kinder Selbstkompetenz und Resilienz entwickeln können. Dies sind wichtige Schutzkompetenzen gegen Übergriffe und jegliche Form von Gewalt - siehe auch sexualpädagogisches Konzept.

In unserer Einrichtung wird eine Kultur der Achtsamkeit gelebt und unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern mit Respekt und bedingungsloser Achtung zu begegnen und den Kindergarten in allen Bereichen als sicheren Ort erleben zu lassen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Unser Maßstab für eine kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation ist das Kindeswohl. Körperliche Berührungen von Kindern durch Fachkräfte unserer Einrichtung sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen, von ihm angenommen werden und keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.

Die körperliche und speziell die emotionale Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Im Sinne unseres Schutzkonzeptes haben dabei mögliche private Kontakte zu Kindern oder deren Bezugspersonen keinerlei Einfluss auf unser pädagogisches Handeln.

Eine professionelle Haltung ermöglicht den Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Deshalb befähigen wir die Kinder eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und einzufordern.

Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen oder zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Diese Haltung gilt vor allem in besonders vulnerablen Situationen wie Ablöse- und Übergangsprozessen, Konflikten und intimen Vorgängen, wobei aber auch immer die körperliche und seelische Sicherheit des Kindes beim Handeln zu berücksichtigen ist.

Kinder werden gefragt, ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Dabei achten die Mitarbeitenden stets auf die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers, aber auch auf ihre eigenen und üben damit eine Vorbildfunktion aus. Jedes Kind und jeder Erwachsene werden ermutigt „Stopp“ zu sagen, wenn eigene Grenzen von anderen überschritten werden.

Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbständigkeit werden die Kinder nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen.

Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre wird vom obersten Gerichtshof definiert als die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“ und wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) geschützt.

Kindgerechte Pflege bedeutet für uns, den Kindern so viel Eigenständigkeit und Selbstverantwortung wie möglich zu gewähren und ihnen so viel Unterstützung wie nötig zukommen zu lassen. Die pädagogischen Fachkräfte beobachten intensiv und fördern situations- und entwicklungsbedingt die Selbständigkeit des Kindes, auch in Bezug auf das „Sauber werden“ des Kindes. Das Recht der Kinder auf Integrität und Intimsphäre wird dabei stets gewahrt. Dies gilt speziell in der Sauberkeitserziehung und in der Ausrusituation, weil hier die Kinder einen besonderen Schutz benötigen. Körperkontakt ohne Erlaubnis des Kindes findet zu keiner Zeit statt.

Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren gibt es klare Regeln in unserem Gruppen-alltag, die den Kindern entwicklungsangemessen kommuniziert, bzw. mit den Kindern in einer Kinderkonferenz erarbeitet werden. Gewisse Einschränkungen können sich im Gruppenalltag durch die Personalsituation und die bei uns gegebenen Voraussetzungen bezüglich unserer Wasch- und Toilettenräume ergeben.

- ⇒ Das Kind bestimmt die Bezugsperson, die es auf Wunsch zur Toilette begleitet und/oder nach dem Toilettengang säubert.
- ⇒ Dies gilt auch wenn ein Kind sich umziehen oder gewickelt werden muss. Die Bezugsperson tut dies in ruhiger und freundlicher Atmosphäre. Dabei ist jederzeit der Schutz der Intimsphäre zu beachten.
Dies geschieht daher in einem Bereich, wo das Kind vor den Blicken anderer Kinder und Erwachsener geschützt ist.
- ⇒ Hilfe wird zu jeder Zeit abgefragt und angeboten. Die pädagogische Fachkraft kündigt bei Bedarf ihr Eintreten in den Sanitärbereich an.
- ⇒ Es ist jeweils nur ein Kind auf der Toilette.

- ⇒ Ist der Toilettenraum besetzt, warten Kinder die zur Toilette müssen, vor den mit Schwingtüren abgeteilten Toiletten, bis eine Toilette frei ist. Die pädagogischen Fachkräfte achten dabei darauf, dass die Kinder so schnell wie möglich die Toilette aufsuchen können.
- ⇒ In Situationen, in denen sich mehrere Kinder gleichzeitig im Sanitärbereich aufhalten, achten wir darauf, dass WC-Türen nicht aufgerissen und dahinter sitzende Kinder bloßgestellt werden.
- ⇒ Die Kinder werden darauf hingewiesen, sich nach dem Toilettengang in der Toilette wieder vollständig anzuziehen und erst dann die Toilette zu verlassen.
- ⇒ Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt.
Ausnahme: wenn das Kind im Beisein der Sorgeberechtigten noch auf das WC muss und dabei Unterstützung benötigt, dürfen die Sorgeberechtigten die Sanitärbereiche betreten. Sie müssen sich vorher allerdings versichern, dass sich kein anderes Kind in diesen Räumen aufhält.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Allen Kindern wird verbal wie nonverbal mit Wertschätzung und Respekt begegnet. Die Mitarbeitenden benutzen keine diskriminierenden oder abwertenden Worte, Gesten oder Mimik. Ironie oder Sarkasmus sind in Bezug auf die Kinder oder deren Verhalten nicht erlaubt.

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und unterstützen sich gegenseitig dabei. Das bedeutet im Einzelnen, dass dem Gesprächspartner (Kind, Eltern, Mitarbeitende) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlicher Angriff gewertet).

Wir verwenden eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Sprache (*Wortwahl, Grammatik, Dialekt*), der individuelle sprachliche Entwicklungsstand des Kindes wird bei der Wortwahl berücksichtigt, es wird keine „Babysprache“ verwendet. Außerdem achten wir auf eine der Situation angemessene Sprachlautstärke.

Kinder erhalten gegebenenfalls ein freundliches korrekatives Feedback ohne dabei das Kind bloßzustellen. Die Fachkräfte der Einrichtung vermeiden es im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Sorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit den Kollegen*innen darüber auszutauschen.

Diskriminierende Äußerungen über ein Kind oder dessen Familie aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Ethnie, Glaube oder anderen Merkmalen verstoßen gegen das elementare Menschenrecht auf Gleichbehandlung und sind in unserer Einrichtung zu unterlassen. Fremdsprachenkenntnisse werden als Ressource der Kinder, Sorgeberechtigten und der Mitarbeitenden gesehen. Sie können unsere Erziehungsarbeit und die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten unterstützen.

Die Kleidung der Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen, sie vermittelt keine diskriminierende, diskreditierende oder sexualisierte Botschaft.

Disziplinierungsmaßnahmen

Der pädagogische Gruppenalltag bildet einen sozialen Raum, in dem die Kinder mit ihren emotionalen Bedürfnissen wahrgenommen und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung unterstützt werden. Sie erleben innerhalb eines strukturierten Tagesablaufs ein bereicherndes Lern- und Erfahrungsfeld.

Ein zentraler Schwerpunkt unserer pädagogischen Ausrichtung ist es, das Kind als Individuum in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Wiederkehrende Abläufe und Rituale geben Sicherheit und Orientierung, Kinder brauchen im pädagogischen Alltag klare Regeln und Strukturen.

Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder:

- ⇒ ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren
- ⇒ individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu verstehen, zu benennen

- ⇒ adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre soziale Kompetenz zu erweitern
- ⇒ In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbständig lösen können, unterstützen
- ⇒ die pädagogischen Fachkräfte indem sie dem Kind ressourcenorientierte Lösungsstrategien anbieten und sie bei der Umsetzung begleiten
- ⇒ Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen, wertschätzend und für das Kind nachvollziehbar.
- ⇒ Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind transparent, zuverlässig und für alle gleich.

Dabei gehen wir möglichst, wie folgend vor:

- ⇒ **Erkennen/Spiegeln** – die Absicht des Kindes erkennen und die Gefühle beschreiben. „Du hättest jetzt auch gerne den Baustein.“, „Du bist traurig, weil dich die Kinder nicht mitspielen lassen.“
- ⇒ **Benennen** – die Grenze benennen. „Hauen ist verboten“!
- ⇒ **Trennen** – Notfalls das Kind an der Grenzüberschreitung hindern, Kind zur Seite nehmen.
- ⇒ **Ankündigen** – Konsequenz ankündigen. „Dann musst Du aus der Bauecke gehen.“
- ⇒ **Umsetzen** – Konsequenz umsetzen

Auszeiten aus der Gruppe oder einem Spielbereich können dem Kind helfen sich in einer ruhigen Umgebung zu regulieren und werden durch die pädagogischen Fachkräfte begleitet. Der Einsatz von Sanduhren kann dem Kind dabei eine zeitliche Orientierung. Sollte in Ausnahmesituationen, nach dem Scheitern alternativer pädagogischer Interventionen, zur Abwehr von Selbst- und Fremdgefährdung ein verbales oder körperliches Einschreiten (Anschreien, Festhalten) von Seiten der pädagogischen Fachkräfte als letztes Mittel notwendig sein, dann ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d. h. der Eingriff in das Recht eines Kindes auf körperliche Unversehrtheit muss so gering wie möglich sein und darf ausschließlich dem Zweck dienen, einen größeren Schaden für Leib und Leben der Kinder und Mitarbeitenden abzuwenden.

Die pädagogischen Fachkräfte achten in diesen Situationen sorgsam darauf, sich nicht von der Aggression „anstecken“ zu lassen und gegenaggressiv zu reagieren.

Mit dieser pädagogischen Haltung verhindern wir körperliche und seelische, sowie verbale und nonverbale Gewalt in unserem Kindergartenalltag. Wir akzeptieren keinerlei Gewalt!

Angemessenes Verhalten in Bezug auf die körperliche Gesundheit und das Wohlbefinden (Grundbedürfnisse) des Kindes

- **Gesundheit und Krankheit:**

Körperliche Gesundheit und Wohlbefinden sind uns sehr wichtig. Alle Kinder sollen die Chance erhalten, die ihnen von ihren individuellen Anlagen her mögliche Gesundheit zu erreichen. Es geht uns darum auf gesunde und ausgewogene Ernährung, Bewegung und regelmäßigen Aufenthalt an der frischen Luft, auf ausreichend Ruhe/ Stille-Phasen für die Kinder zu achten. Über unsere Strukturen und Bildungsangebote im pädagogischen Alltag wollen wir Körperbewusstsein, Umgang mit Stress, Hygiene- und Körperpflege-maßnahmen einüben, sowie die Kinder dabei unterstützen sich Verhaltens-weisen zur Verhütung von Krankheiten anzueignen (gesundheitliche Bildung und Präventionsarbeit: Stichwort Verletzungsvermeidung). Im Rahmen der Entwicklung des Körper- und Gesundheitsbewusstseins ist es unser Ziel, dass die Kinder erfahren, was sich für sie gut anfühlt und was nicht. Wir wollen sie hier insbesondere stärken ihre persönlichen Grenzen aufzuzeigen (Siehe auch sexualpädagogisches Konzept).

In Bezug auf die Sorgeberechtigten sehen wir uns hier in einer partnerschaft-lich, unterstützend und ergänzend ausgerichteten Rolle. Dazu gehört für uns auch, gesundheitliche Chancengleichheit bei Kinder mit verminderten Gesundheitschancen aus belasteten Lebenslagen ihrer Familien zu unterstützen.

Angebote zum Thema gesunde, abwechslungsreiche Ernährung (Ernährungsbildung) für Eltern und Kinder und eine warme Mittagsmahlzeit sind wichtige Bausteine unserer Einrichtung zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit des Kindes.

Das kranke Kind:

In unserer KITA gilt zunächst einmal das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das heißt, **Kinder, die an einer in § 34 IfSG genannten Krankheit leiden, dürfen die KITA nicht besuchen und erst wiederkommen, wenn ein Arzt diesem Besuch wieder zu stimmt.**

Zum Schutz der Kinder ist zudem in unserem Kindergarten - Vertrag ausdrücklich geregelt, dass keine fieber- oder sonst ansteckend kranke Kinder betreut werden. Wir achten beim morgendlichen Bringen darauf, ob das Kind Krankheitssymptome zeigt oder die Eltern sich zum Gesundheitszustand des Kindes äußern. Die Kinder, die während der Betreuungszeit erkranken, müssen umgehend aus der Einrichtung abgeholt werden. Denn ein krankes Kind braucht Ruhe und besondere

Aufmerksamkeit. Diese können wir ihm aber im normalen KITA-Alltag nicht gewährleisten.

Medikamentengabe:

Eine Verabreichung von Medikamenten durch die Einrichtung findet nicht statt! Begründete Ausnahmen für die Verabreichung eines Medikamentes sind nur möglich wenn uns dazu ein ärztliches Attest mit einer entsprechenden Verordnung für die Medikamentengabe vorliegt. Aus dieser muss sich klar ergeben, wann wir das Medikament geben und wie wir es dosieren sollen.

Besonders im Hinblick z.B. auf chronische Krankheitsverläufe, Nahrungsmittel-unverträglichkeiten etc. bei Kindern sind wir im engen Kontakt und Austausch mit den Sorgeberechtigten, um im Rahmen unserer Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

- **Sauberkeitserziehung**

Die Sauberkeitserziehung obliegt primär den Sorgeberechtigten des Kindes. Kinder müssen einige Voraussetzungen mitbringen damit sie rechtzeitig auf den Topf oder die Toilette gehen können (Zeitgefühl, Zusammenhang herstellen zwischen Druckgefühl in Bauch oder Blase mit den Ausscheidungen, Schließmuskel sicher beherrschen etc.). Im Laufe des 2. und 3. Lebensjahres öffnet sich das entsprechende Entwicklungsfenster. Es gilt aufmerksam, sensibel, liebevoll und geduldig und ohne „Drill“ das Kind in dieser Phase zu unterstützen. In enger Absprache mit den Eltern und unter den gegebenen Rahmenbedingungen unseres Kindergartenalltags begleiten wir das Kind beim „Sauberwerden“.

„Wildpinkel“ ist nicht erlaubt, solange eine Toilette in der Nähe ist um die Intimsphäre des Kindes und die Grenzen der anderen Kinder zu schützen.

- **Gestaltung der Essenssituationen**

Essen und Trinken ist ein lebensnotwendiger natürlicher Vorgang und ein menschliches Grundbedürfnis. Das Wort „Mahlzeit“ besteht aus zwei Wortbestandteilen, die wir so deuten - nämlich Zeit für ein Mahl zu haben. Es geht uns also nicht nur um die notwendige Kalorienzufuhr und die Beseitigung unangenehmer Hungergefühle, sondern es ist uns auch wichtig, dass die Kinder Gemeinschaft erfahren, Zugehörigkeit erleben und kulturelle Identität herstellen können. Die Einnahme von Mahlzeiten ist immer auch in einen sozial-emotionalen Rahmen eingebunden, den wir so angemessen und positiv wie möglich gestalten wollen. Das setzt eine professionelle Haltung und Verständnis des pädagogischen Fachpersonals voraus, die sich mit der Entwicklung des Essverhaltens und den (Ernährungs-) Bedürfnissen des Kindes auseinandergesetzt hat.

Unser Anspruch ist es ein schmackhaftes, ausgewogenes, vitaminreiches Speisenangebot vorzuhalten und kulturelle Hintergründe der Kinder in Bezug auf Nahrungsmittel zu respektieren. Kinder lernen ihr Durst- und Hungergefühl wahrzunehmen. Eine Auswahl an verschiedenen Getränken und Nahrungsmitteln wird dazu zur Verfügung gestellt. Positive Erfahrungen bei den Mahlzeiten legen dabei einen bedeutsamen Grundstein für das Ernährungsverhalten.

Pädagogisches Verhalten:

- ⇒ Pädagogisch vorbereitete Umgebung für die Mahlzeiten.
- ⇒ Unterstützung der Kinder in ihrem Autonomiebestreben um ihnen die Erfahrung damit verbundener Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, d.h. soviel Assistenz, Hilfe wie nötig, soviel Selbständigkeit wie möglich, Hilfe wird jederzeit angeboten.
- ⇒ Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität verbunden. Das Kind entscheidet selbst was und wieviel es essen mag. Es schöpft sein Essen und schenkt sein Getränk selber ein.
- ⇒ Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Der Teller muss nicht leer gegessen werden.
- ⇒ Während der Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Das pädagogische Personal ist geduldig, wenn Kinder langsamer essen oder wenn es Unsauberkeiten gibt.
- ⇒ Kulturtechniken werden entwicklungsangemessen geübt

- **Mittagsruhe**

Die Akzeptanz einer natürlichen Müdigkeit (physiologisches Leistungstief) bei den Kindern nach einem Vormittag im Kindergarten ist uns sehr wichtig. Unsere Mittagsruhe ist ein heilsamer Prozess, der den Kindern hilft Erlebnisse und Ereignisse schonend zu verarbeiten und die eingesetzten Energien vom Arbeiten und Spielen wieder zurückbringt. Gerade Kinder benötigen in unserer gegenwärtigen reizüberfluteten Lebenswelt diesen erholsamen Zustand. Regelmäßige, gezielte Ruhezeiten bringen die Kinder wieder auf eine körperliche und geistige

Ausgangsposition zurück, die sie für das Lernen benötigen (aus: „Welt des Kindes“/Helga Traphagen).

Nachweisbar regeneriert der Körper, wenn das Kind schläft, zudem werden diverse geübte Lerninhalte verfestigt. Die Kinder sollen insoweit in sich hineinspüren lernen, dass sie zur Ruhe kommen, wenn sie müde sind, und auch, dass auf jede Anspannung wieder eine Entspannungsphase folgt. Dies ist eine von vielen wünschenswerten Methoden zum positiven Umgang mit Stress.

Wir als Fachkräfte sind während der Ruhephase dabei um die Kinder bedürfnisorientiert zu begleiten. Wir gestalten dabei einen sanften Übergang in die Mittagsruhe. Sowohl diese Phase, das Ausruhen selbst, als auch die Rückkehr in den Kindergartenalltag verknüpfen wir mit bestimmten Ritualen, z.B. Vorbereiten des Raums (z.B. Abdunkeln, Einkuscheln ins eigene Bett, Kuscheltier, ruhige Atmosphäre schaffen), Geschichten/Traumreisen lesen, meditative Musik hören etc.. Die Ruhezeit für die Kinder beträgt max. 45 Minuten. Kinder, die in dieser Phase nicht zur Ruhe kommen können, stehen auf und gehen in eine ruhige Spielphase über. Kinder, die eingeschlafen sind, werden sanft geweckt. Alle Kinder haben nun die Möglichkeit etwas zu trinken und zu essen.

In der Ausrusituation ist in besonderem Maße das Recht der Kinder auf Integrität und den Schutz ihrer Intimsphäre zu beachten. Es gelten uneingeschränkt, die unter Gestaltung von „Nähe und Distanz“, „Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre“ dargelegten Haltungen und Verhaltensweisen!

Ergänzend hat das Kindergartenteam sich auf folgendes, pädagogisches Verhalten und verpflichtende Regeln geeinigt:

- ⇒ Die Kinder ziehen sich, wenn sie das wollen, aus. Wieviel sie ausziehen bleibt ihnen überlassen.
- ⇒ Wir achten auf die Intimsphäre der Kinder, das Kind soll vor den Blicken Dritter geschützt sein.
- ⇒ Die Unterhose bleibt immer an (wir berücksichtigen in diesem Zusammenhang auch den kulturellen Hintergrund des Kindes in Absprache mit den Sorgeberechtigten).
- ⇒ Wenn von Kind und Sorgeberechtigten gewünscht kann ein Schlafanzug von zu Hause mitgebracht werden.
- ⇒ Jedes Kind hat sein eigenes Bett und sein eigenes Bettzeug
- ⇒ Der Ruheraum wird nicht vollständig abgedunkelt.

⇒ Unser Umgang mit kindlicher Selbstbefriedigung/Masturbation (siehe sexualpädagogisches Konzept):

- Wir beobachten die Situation und weisen bei Bedarf das Kind in geeigneter Form darauf hin sich leise zu verhalten.
- Wenn notwendig, bitten wir das Kind in liebevollem Ton und geeigneter Weise die Handlung zu beenden. Dabei kann es hilfreich sein bei dem jeweiligen Kind zu verweilen, ihm einen Knetball oder z.B. seinen Ausrüh-helfer in die Hand zu geben.

- **Übernachtung mit Vorschulkindern**

Kinder erleben den Übergang von der Familie in die Krippe, von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Schule. Diese Transitionen sind mit verschiedenen zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben verbunden. Für Kinder, welche zwei, drei oder mehr Jahre den Kindergarten besuchten ist der Abschied nicht leicht. Der Übergang in die Grundschule ist für Kinder ein weiterer großer Entwicklungsschritt.

Das Übernachten kurz vor dem Wechsel in die Grundschule ist ein Baustein unserer Übergangsgestaltung für unsere Vorschulkinder. Diese Übernachtung außerhalb der Familie ist eine Art „Reifezeugnis“, ein symbolischer Abnabelungsprozess als Abschluss der Kindergartenzeit. Dieses Gemeinschaftserlebnis gestaltet sich nach unserer Erfahrung als Höhepunkt der Kindergartenzeit, es ist ein bewusstes Abschied-Feiern, damit die Trennung leichter verarbeitet werden kann.

Bei der Übernachtung mit den Vorschulkindern ist in besonderem Maße das Recht der Kinder auf Integrität und den Schutz ihrer Intimsphäre zu beachten. Es gelten uneingeschränkt, die unter Gestaltung von „Nähe und Distanz“, „Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre“ dargelegten Haltungen und Verhaltensweisen!

Weitere wichtige Regeln:

- ⇒ Sollte sich ein Kind mit der Übernachtungssituation überfordert fühlen wird es von den Sorgeberechtigten abgeholt
- ⇒ Wenn Fachkräfte Körperpflege betreiben, sich umkleiden darf sich kein Kind im selben Raum aufhalten.
- ⇒ Übernachten Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern in einem Zimmer gilt hier grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“.

- ⇒ Es werden keine persönlichen „Geheimnisse“ der Erwachsenen mit Kindern geteilt.
- ⇒ Es werden keine Foto- und Filmaufnahmen von Kindern für private Zwecke angefertigt. Foto- und Filmaufnahmen, welche während der Übernachtung entstehen, dürfen nur für die mediale Präsentation des Kindergartens verwendet werden. Die Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten für Foto- und Filmaufnahmen sind zu beachten.

Im Vorfeld findet eine Risikobewertung der Übernachtungsörtlichkeit durch die Fachkräfte hinsichtlich möglicher Unfallgefahren, Brandschutz, Gewährung der Aufsichtspflicht statt. Dahingehend gilt – alle am Ausflug teilnehmenden Teammitglieder haben sich entsprechend zu informieren.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie darf grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen.

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der privaten Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken bewusst. Datenschutz und Schweigepflicht werden ausnahmslos beachtet.

Im Regelfall findet zu Sorgeberechtigten kein Kontakt über soziale Medien statt. Ausnahmen können sich ergeben durch Verwandtschaft und Freundschaft zu einzelnen Familien im Vorfeld der Betreuung des Kindes sowie Zugehörigkeit zu gemeinsamen Vereinen. Diese sind der/dem direkten Vorgesetzten mitzuteilen.

Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind nicht gestattet. Sorgeberechtigte müssen für Foto- und Filmaufnahmen ihrer Kinder einwilligen. Die Sorgeberechtigten haben das Recht diese ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die Einwilligung jederzeit zurückzuziehen. Sorgeberechtigten oder Besuchern ist es nicht erlaubt in der Einrichtung Foto- oder Filmaufnahmen zu machen außer in, durch die Hausleitung genehmigten, Sonderfällen.

Mitarbeiter dürfen mit privaten Geräten ebenfalls nicht fotografieren und filmen, außer es stehen für diesen Zweck hausinterne Speichermedien zur Verfügung um diese Inhalte datenschutzsicher zu erfassen und zu verwenden.

Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeitenden nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten Gebrauch vom privaten Mobiltelefon. Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung unterliegen den Regelungen des Kirchlichen Datenschutz-Gesetzes (KDG) und haben die jeweiligen aktuellen Informationen zum

Datenschutz zur Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen einer jährlichen Belehrung werden alle Mitarbeitenden auf das geltende KDG unterwiesen. Wir verweisen auf die Regelungen des Datenschutzes nach dem internen QM-Handbuch und seinen Anlagen.

In unserem pädagogischen Alltag wecken wir mit unterschiedlichen Ansätzen das Interesse der Kinder an verschiedenen Medien, um einerseits deren Nutzwert und Funktion zu erklären und andererseits über die Gefahren einzelner Medien zu informieren. Ein wichtiges Anliegen ist uns, die Fähigkeit der Kinder zu schulen, zwischen Realität und Fiktion (Bsp. Comic, Film) zu unterscheiden.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke der Einrichtung an Kinder finden ausschließlich zu bestimmten Anlässen statt (Geburtstag, Verabschiedung). Private Geschenke oder Vergünstigungen von Mitarbeitenden an Kinder werden grundsätzlich nicht gemacht.

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können diese, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Familien zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Ausnahmen bilden Härtefälle bei denen die soziale Teilhabe der betroffenen Kinder gefährdet ist und eine Unterstützung durch unser Haus möglich ist. Dies geschieht immer in Absprache mit der Hausleitung, die den konkreten Einzelfall prüft.

Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken. Geschenke und Zuwendungen an Mitarbeitende (z. B. von Eltern) in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Dienstgebers angenommen werden. Kommen Mitarbeitende ihrer Meldepflicht diesbezüglich nicht nach, bedeutet dies eine Verletzung der Dienstpflichten und kann sogar zu einer außerordentlichen Kündigung führen.

Geschenke und Spenden für die Gruppe beeinflussen unser pädagogische Verhalten nicht und müssen immer an die Hausleitung gemeldet werden.

Abholung der Kinder aus dem Kindergarten:

Außer den Sorgeberechtigten ist nur abholberechtigt, für den eine schriftliche Genehmigung durch die Sorgeberechtigten vorliegt!

Bei allen Personen, die die Kinder abholen gilt:

Die Person muss volljährig sein, Ausnahmen müssen durch die Sorgeberechtigten gesondert schriftlich bestätigt sein (z.B. Aupair, minderjährige Geschwister).

Sollte das Personal den Eindruck gewinnen, das die abholende Person auf Grund ihres körperlichen (z.B. Verdacht auf Alkoholmissbrauch) oder seelischen Zustandes (z.B. starke Erregung) nicht in der Lage zu sein scheint sich angemessen um das abzuholende Kind kümmern zu können (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung), ist diese Person auf unsere Besorgnis anzusprechen.

Dies geschieht in einem geschützten Raum. Sollte sich der Anfangsverdacht hierbei erhärten bitten wir die Person eine alternative Möglichkeit zu überlegen, z.B. einen weiteren Sorgeberechtigten anrufen, um sich mit dem Kind abholen zu lassen, ein Taxi rufen. Zeigt sich die Person nicht einsichtig und lässt sich auf keine alternative Lösung ein und wir sehen dadurch eine akute Gefährdung des Kindes (z.B. Fahren unter Alkoholgenuss) dürfen wir das Kind nicht mitgeben. In diesem Fall erklären wir, dass wir nun die Hausleitung, bzw. die Polizei verständigen müssen.

4.3 Sexualpädagogisches Konzept Kindergarten St. Josef

Grundvoraussetzung für unser sexualpädagogisches Konzept ist eine professionelle pädagogische Haltung!

Das heißt konkret:

1. Auseinandersetzung mit gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen
2. Auseinandersetzung mit der sexuellen Entwicklung des Kindes
3. Auseinandersetzung mit dem Erwerb einer geschlechtlichen Identität und dem Hineinwachsen in eine Geschlechterrolle des Kindes
4. Das Einnehmen einer geschlechtersensiblen Haltung (Gender) und der Wille sich aktiv für Chancengleichheit der verschiedenen Geschlechter einzusetzen
5. Schutz vor Übergriffen und sexueller Gewalt
6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Sexualität umfasst körperliche, psychosoziale und emotionale Aspekte. Ebenso gehören verschiedene Sinnesaspekte, Identitäts-, Beziehungs-, Lust- und Fortpflanzungsaspekte dazu, die für ein selbstbestimmtes und sexualitäts-bejahendes Leben von Kindern von Bedeutung sind.

Kinder bringen ihre Sexualität mit in die KITA. Sie ist eine Facette ihrer Identität und Person, die nicht ignoriert, verdrängt oder aus dem pädagogischen Handeln ausgeklammert werden darf. Angemessen ist vielmehr eine vorurteilsfreie, offene Haltung der Wertschätzung, des Respekts und der liebevollen Zuwendung bezüglich der sexuellen Entwicklung des Kindes. Kinder sind neugierig. Sie wollen die Welt entdecken und alles um sich herum verstehen. Dazu gehören auch der menschliche Körper und Wissen über die Entstehung eines Menschen!

Unser Verständnis von Sexualerziehung

Das Interesse am eigenen Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen in der Entwicklung jedes Kindes eine wichtige Rolle. Indem Kinder ihren Körper entdecken und sich mit anderen vergleichen, entwickeln sie ein Bild von sich selbst, das die geschlechtliche Zugehörigkeit einschließt. Körperliche, seelische, geistige und soziale Prozesse sind bei der Herausbildung von Geschlechtsidentität, Geschlechtsrollen und sexueller Orientierung eng miteinander verbunden. Daher ist für die kindliche Entwicklung ein positiver Zugang zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität wesentlich!

Wir wollen...

- ⇒ eine ganzheitliche und an den Rechten der Kinder orientierte Sexualpädagogik in unserer KITA ermöglichen, das heißt für uns zugleich sexuelle Bildung und Gewährleistung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt.
- ⇒ die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung der sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel Sexualität verantwortungsvoll, selbstbestimmt und lustvoll zu erleben.
- ⇒ einen sicheren, schützenden und liebevollen Rahmen, mit klaren für alle geltenden Regeln anbieten, in dem sich Neugier und Wissensdurst der Kinder entfalten können, um ihnen nicht wichtige Erfahrungen vorzuenthalten, die ihre Entwicklung hemmen könnten.
- ⇒ sexuelle Übergriffe, Mobbing und Bodyshaming verhindern
- ⇒ gut informierte Kinder, die den Mut besitzen sich anderen mitzuteilen und bei Bedarf Hilfe zu holen, denn dadurch sind sie besser vor Gefährdung geschützt.
- ⇒ dass Kinder die Erfahrung machen von ihren Mitmenschen gehört und ernst genommen zu werden. Daher erachten wir die Partizipation im Kindergarten-alltag als wichtigen Beitrag zur Prävention von sexueller Gewalt.

Grundlegend für eine altersentsprechende, individuelle Entwicklung des Kindes im Bereich Sexualität ist die Wahrnehmung und Akzeptanz des eigenen Körpers. Jedes Kind hat sein eigenes Tempo, auch in der körperlichen und psychosexuellen Entwicklung.

Es gilt, den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Wissbegierde positiv zu begegnen, Fragen altersgemäß zu beantworten und durch eine liebevolle Atmosphäre auch die Neugier und Erlebnisse rund um den Körper und die Sinne zu fördern. Nur wenn ein Kind sich selbst,

seinen Körper, seine Gefühle, seine Grenzen und die Grenzen anderer einschätzen kann, ist es in der Lage, sich bei sexuellen Grenzverletzungen adäquat zur Wehr zu setzen.

Wie bei allen Bildungsprozessen stellen wir auch bei der sexuellen Bildung die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt. Wir nehmen uns ausreichend Zeit diese zu beobachten und schaffen situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse, in denen die Kinder – ausgehend von ihren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen – ihre Entwicklung aktiv gestalten. So begleiten wir die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmtheit und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen. Wir orientieren uns dabei an den verschiedenen Phasen der kindlichen Sexualität und achten darauf diese mit dem allgemeinen Gruppengeschehen in Einklang zu bringen.

Im Kindergarten erleben die Kinder einen gleichberechtigten Umgang unter Jungen und Mädchen. Jedes Kind erhält die gleichen Chancen seine Geschlechtsidentität zu entwickeln, ohne durch stereotype Sichtweisen und geschlechtsspezifische Zuschreibungen Erfahrung- und Entfaltungsmöglichkeiten einzuschränken.

Unsere Ziele für die Sexualpädagogische Arbeit mit Kindern

- ⇒ Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl stärken
- ⇒ Vertrauen in die eigenen Gefühle entwickeln und diese artikulieren
- ⇒ Sinnes- und Körperwahrnehmung schulen und stärken
- ⇒ Wissen über die Körperteile, deren Funktionen und der Sexualität im Allgemeinen (Anwenden einer angemessenen Sprache, Konsens über die Wortwahl in allen Gruppen des Kindergartens)
- ⇒ einen unbefangenen Umgang mit dem Körper erwerben
- ⇒ ein Bewusstsein für die persönliche Intimsphäre entwickeln
- ⇒ einen natürlichen Umgang mit der eigenen Sexualität entwickeln
- ⇒ eine eigene positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- ⇒ angenehme von unangenehmen Gefühlen unterscheiden und „nein“ sagen lernen („Mein Körper gehört mir“)
- ⇒ ein Grundwissen über Sexualität erlangen und darüber sprechen können und dürfen
- ⇒ Grenzen Anderer wahrnehmen und akzeptieren lernen
- ⇒ Lernen um Hilfe zu bitten

Unser Umgang mit Körperneugier und Körperlust/Doktorspiele

Jedes Kind entwickelt sich nach einem eigenen Rhythmus und hat seine individuellen Entwicklungsprozesse. Kindliche Selbstbefriedigung (Masturbation) wird lustvoll erlebt und ist oft auch eine Übersprunghandlung zur Selbstregulation und zum Abbau von Stress. Uns ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass es für Intimität einen Schutzraum braucht und nicht alles was man tun möchte, für die Öffentlichkeit geeignet ist. Dabei gilt es vor allem die Grenzen anderer zu respektieren. Wenn notwendig, bitten wir das Kind in liebevollem und wertschätzendem Ton und geeigneter Weise die Handlung zu beenden. Wir achten auch hierbei darauf das Kind nicht zu beschämen und gehen diskret mit der Situation um.

Ein weiteres wichtiges Übungsfeld für die Kinder sind Rollenspiele mit sexuellem Inhalt im Kontakt mit Gleichaltrigen. Diese sind für die Identitätsentwicklung von großer Bedeutung und können als Baustein der kindlichen sexuellen Entwicklung gesehen werden. In den sogenannten Doktorspielen erkunden Kinder nicht nur ihren eigenen Körper, sondern entdecken sich selbst mit ihren Gefühlen, Wünschen und Grenzen. Ohne körperliche Interaktion sind diese Körpererkundungsspiele nicht möglich. Kinder brauchen Räume, den selbstbestimmten Umgang mit sich und ihrer Sexualität zu lernen und die Möglichkeiten des verantwortungsvollen Umgangs mit ihrer Umgebung einzuüben. Dazu gehören Selbst- und Fremderkundung, spontaner Ausdruck, eigene Grenzen setzen und die Grenzen anderer zu akzeptieren, Lust und Lustverzicht.

Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere sexuelle Rollenspiele ermöglichen zum einen auf Körperentdeckungsreisen zu gehen, zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen.

Doktorspiele sind für uns ein Ausdruck einer normalen kindlichen Entwicklung im Kindergartenalter. Sie sind Teil unseres sexualpädagogischen Konzepts und werden von den pädagogischen Fachkräften begleitet. Die von den pädagogischen Fachkräften dazu aufgestellten Regeln werden mit den Kindern besprochen. Der Schutz der Kinder steht dabei stets an oberster Stelle.

Folgende Regeln sind dabei von Bedeutung und müssen eingehalten werden:

- ⇒ Beide Kinder sind mit dem „Doktorspiel“ einverstanden.
- ⇒ „Die Unterhose bleibt immer an.“
- ⇒ Ich mache nur, was dem anderen Kind gefällt.
- ⇒ Ich sage „Stopp. Ich will das nicht!“, wenn ich etwas nicht möchte.
- ⇒ Ich höre auf, wenn ein anderes Kind „Stopp. Ich will das nicht!“ sagt.

- ⇒ Es werden keine Gegenstände in Mund genommen oder in Körperöffnungen gesteckt.
- ⇒ Lagerbauen und unter der Decke spielen ist in Ordnung, wird aber von den Erwachsenen beobachtet.
- ⇒ Türen ohne Fenster zum Einsehen des Raumes bleiben stets offen.
- ⇒ Die Erwachsenen machen bei „Doktorspielen“ nicht mit.
- ⇒ Wenn ich Hilfe brauche, hole ich mir einen Erwachsenen.

Die pädagogischen Fachkräfte bleiben während der „Doktorspiele“ im Hintergrund, behalten die Kinder jedoch im Blick um bei Übergriffen und Manipulationen der Kinder untereinander, eingreifen zu können. Sollten Grenzverletzungen zu erkennen oder zu vermuten sein, beenden wir das Spiel in geeigneter Art und Weise. Wir achten in diesen Situationen darauf, die beteiligten Kinder nicht bloßzustellen oder zu beschämen.

Unser Vorgehen bei grenzüberschreitendem Verhalten

Kriterien für sexuelle Übergriffe unter Kindern:

Die zentralen Merkmale sexueller Übergriffe sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle, die in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten können:

- ⇒ Unfreiwilligkeit ist die entscheidende Trennungslinie zwischen sexuellen Handlungen unter Kindern und sexuellen Übergriffen
- ⇒ Sexuelle Aktivitäten sind freiwillig
- ⇒ Bei einem sexuellen Übergriff wird das betroffene Kind überredet, be-bedrängt oder gezwungen Handlungen vorzunehmen oder geschehen zu lassen.
- ⇒ Manchmal verändert sich die Freiwilligkeit bei sexuellen Aktivitäten in ihrem Verlauf. Was einvernehmlich begann, wird gegen den Willen Einzelner fortgesetzt. Oft gestalten Kinder Dinge mit, weil sie dazugehören wollen und der andere sonst nicht mehr mit ihnen spielt („Dann darfst du nachher mitspielen!“), weil ihnen vermittelt wird, sie seien feige („Wenn du nicht mitmachst, dann bist du ein Baby!“), sie werden mit Versprechungen geködert („Dann leihe ich dir meine Barbie.“) oder mit Anerkennung („Dann bist du mein Freund!“).
- ⇒ Unfreiwilligkeit trifft auch dann zu, wenn sexualisierte Beschimpfungen ausgestoßen werden, oder wenn sich anwesende Kinder durch sexuelle Handlungen anderer in ihren Schamgrenzen berührt fühlen (z.B. bei Masturbation).

- ⇒ Wird körperlicher Druck ausgeübt, ist die Unfreiwilligkeit deutlich erkennbar (z. B. wenn ein 6-Jähriger ein gleichaltriges Mädchen an die Wand drückt um sie zu küssen)

Da Situationen manchmal schwer zu durchschauen sind, muss die Einschätzung von den pädagogischen Fachkräften getroffen werden, ob Freiwilligkeit vorliegt. Sie kennen die Kinder und die Dynamik in einer Gruppe. Entscheidend für diese Einschätzung ist das subjektive Empfinden des betroffenen Kindes, weil sein Schutz Priorität hat.

Die Beschwerde eines Betroffenen indes gibt immer den entscheidenden Hinweis auf Unfreiwilligkeit.

Bei sexuellen Übergriffen nutzt das übergriffige Kind ein vorhandenes oder subjektiv wahrgenommenes Machtgefälle aus. Eine Rolle spielen der Altersunterschied, körperliche Kraft, Intelligenz, das Geschlecht, die Position in der Gruppe, der soziale Status und auch kulturelle, nationale oder religiöse Hintergründe.

Mit dem Gefühl der Überlegenheit werden sexuelle Handlungen durchgesetzt, um dabei Kontrolle und Macht zu erfahren. Die eigene Aufwertung auf Kosten der Bewertung eines anderen Kindes erreicht.

Bei sexuellen Übergriffen im Überschwang wird zwar die Grenze der Freiwilligkeit überschritten, aber kein Machtgefälle hergestellt oder ausgenutzt. Diese nicht bewussten Grenzverletzungen sind tendenziell bei jüngeren Kindern zu beobachten, deren sexuelle Neugier noch stärker ausgeprägt ist und die noch nicht ausreichend gelernt haben, dass ihre Bedürfnisse an den Bedürfnissen der anderen ihre Grenzen finden. Auch hier steht das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes an erster Stelle und muss geschützt werden.

Fachlich angemessener Umgang mit sexuellen Übergriffen

Wir nehmen sexuelle Übergriffe ernst und wissen, dass sich dieses Verhalten nicht „verwächst“, sondern Hilfe zur Veränderung braucht.

Sowohl betroffene als auch übergriffige Kinder brauchen Erzieher*innen im Kinder-garten mit der eindeutigen und entschiedenen Haltung, dass sexuelle Übergriffe unterbunden werden. Das betroffene Kind braucht Schutz. Das übergriffige Kind braucht eine notwendige Grenzsetzung, dass solch ein Verhalten unterbunden wird und Konsequenzen je nach Intensität des sexuellen Übergriffes erfolgen werden, die eine Wiederholung oder Fortsetzung verhindern. Ebenso bedeutsam ist das Angebot an Handlungsalternativen, damit ein Kind andere, nicht grenzverletzende Verhaltensmuster erlernen kann. Erforderliche Gespräche finden niemals unter 6 Augen statt (Erzieher*in, betroffenes Kind, übergriffiges Kind), da sich übergriffige Kinder erfahrungsgemäß als „unschuldig“ präsentieren, den Vorfall abstreiten oder umdeuten und alles daransetzen, die Verantwortung (an das betroffene Kind)

abzugeben. Die Wahrheit ist so nicht heraus-zufinden und die Dynamik, die zum sexuellen Übergriff geführt hat (Machtgefälle, Unfreiwilligkeit) wirkt weiter.

Die notwendige Reihenfolge ist:

1. *Umgang mit dem betroffenen Kind:*

Das Gespräch mit dem betroffenen Kind hat Priorität; in einer ruhigen Atmosphäre geht es um Aufmerksamkeit, Trost, Schutz und Stärkung. Da Kinder emotional sehr unterschiedlich auf einen sexuellen Übergriff reagieren (traurig, verletzt, beschämt, wütend...), orientieren wir uns im Umgang mit dem Kind an seinen individuellen Bedürfnissen.

Konkrete Fragen / Aussagen können lauten:

- Wie geht es dir?
- Erzählst du mir bitte, was passiert ist?
- Ich bin froh darüber, dass du mir das erzählt hast!
- Das Kind durfte **das** (konkret benennen!) nicht tun, es hat deine Grenzen verletzt.
- Wir Erwachsenen werden überlegen, welche Folgen dieses Verhalten haben wird.
- Was kann ich für dich tun?
- Wir schützen dich. Wie können wir dir noch helfen?

Wir stellen keine „Warum...?“- / „Warum hast du nicht...?“- Fragen und das Gespräch ist umso kürzer, je jünger das Kind ist.

2. *Umgang mit dem sexuell übergriffigen Kind:*

Im Gespräch mit dem Kind geht es um eine klare Positionierung von den Erwachsenen. Wir akzeptieren nicht, dass ein Kind seine scheinbare Überlegenheit ausnutzt und die sexuellen Grenzen eines anderen Kindes überschreitet. Eine deutliche Grenzsetzung richtet sich auf das Verhalten, das genau benannt wird, nicht auf das Kind als Person.

Auch hier stellen wir keine „Warum...?“-Fragen, die das Kind nicht beantworten kann, oder „Hast du...?“-Fragen, die das Kind abstreiten wird.

Wir fordern das Kind auf, dieses Verhalten zu unterlassen, und vermitteln ihm, dass wir ihm eine Verhaltensänderung zutrauen.

Maßnahmen:

Sie dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf eine Verhaltens-änderung durch Einsicht und Einschränkungen:

- sie müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage aufzuzeigen;
- sie schränken das übergriffige Kind ein, nicht das Betroffene;
- sie müssen möglichst zeitnah am Geschehen und befristet sein;
- sie müssen im Team bekannt sein, konsequent durchgeführt und kontrolliert werden;
- sie müssen die Würde des übergriffigen Kindes wahren (kein „Vorführen“, keine „Strafen“).

Beispiel: Ein Kind darf für 3 Tage nicht in Nebenräumen spielen, sondern nur im Blickfeld einer pädagogischen Fachkraft.

Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden, nicht von Kindern oder Eltern!

Nur in Ausnahmefällen sind übergriffige Kinder aus der Gruppe zu nehmen!

3. Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern

Sobald wir von sexuellen Übergriffen erfahren, übernehmen wir Verantwortung und die Eltern der beteiligten Kinder werden frühzeitig informiert. Die Eltern werden mit ihren Gefühlen und Ängsten, ihrer Aufregung und ihren Sorgen angenommen. Schuldzuweisungen, Stigmatisierung und Demütigung eines Kindes sind hier fehl am Platz! Wir beraten die Eltern, wie sie selbst mit der Situation umgehen können und sich ihrem Kind gegenüber verhalten sollten.

Unser Verhalten bei sexuellen Übergriffen unter Kinder:

- Gegenüber Eltern betroffener Kinder:
Entsteht bei diesen Eltern der Eindruck das die Situation ihres Kindes nicht ernst genommen wird, empfinden sie den KIGA schnell als Gegner. Hier ist eine professionelle besonnene Reaktion gefragt, die sich aktiv um das Vertrauen der Eltern bemüht, den Vorfall nicht bagatellisiert und auch

Bedauern ausdrückt, dass ihrem Kind das in der Einrichtung angetan wurde. Es geht hierbei nicht um Schuldfragen.

- Gegenüber Eltern übergriffiger Kinder:

Auch diese Eltern sind bedürftig – viele schämen sich für ihr Kind, manche befürchten, dass ihre Erziehung verantwortlich gemacht wird oder Gerüchte aufkommen das sexuelle Gewalt in ihrer Familie aufkommt. Die Eltern sollen spüren, dass die Lösung sich nicht gegen ihr Kind richtet, sondern dass es letztlich davon profitiert, weil ihm wichtige Grenzen gesetzt werden und sind so eher bereit an der Lösung des Problems mitzuwirken.

Auch wenn ein Vorfall erst nach einiger Zeit bekannt wird, kann eine nachträgliche Intervention mit dem beschriebenen Ablauf Wirkung zeigen.

Alle Vorgänge sind entsprechend zu dokumentieren!

Unsere Elternarbeit

Die individuelle Sexualerziehung eines jeden Kindes gehört in erster Linie zum natürlichen Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten. Im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags kommt dem Kindergarten bezüglich dieser eine familienergänzende Rolle zu. Eine gelungene Sexualerziehung in der Kindereinrichtung gelingt nur in Zusammenarbeit mit den Eltern. In Abhängigkeit von Herkunft, Tradition und Religion entsteht hierbei ein großes Spannungsfeld. Die Sorge um den Schutz der Kinder und eine bejahende Körper- und Sexualerziehung muss gemeinsam mit den Eltern diskutiert werden.

Eine offene Einstellung zu den vielfältigen Grundhaltungen in dieser Frage ermöglicht die verschiedenen Umgangsformen als Ressource und nicht als Hindernis zu betrachten. Wir akzeptieren dabei unterschiedliche Erziehungsstile und schaffen keine Vereinheitlichung.

Grundlegende Werte, wie Respekt, Toleranz und gegenseitige Wertschätzung unterscheiden sich erfahrungsgemäß kaum, wenn es um den Schutz und das Wohlergehen der Kinder geht.

Mit einem sexualpädagogischen Konzept erhalten Eltern einen ersten Einblick in dieses Arbeitsfeld der Kindereinrichtung und haben die Möglichkeit diese als professionell, entwicklungsfördernd und präventiv gegen sexuelle Übergriffe zu erkennen. Elternabende zum Thema Sexualerziehung sollen ein Bestandteil unserer Angebote für Eltern werden.

Auch in Elterngesprächen, in denen es um die Entwicklung des Kindes geht, sollte der Aspekt der sexuellen Entwicklung (Entwicklungsphasen der kindlichen Sexualität, auftretende Verhaltensweisen) angesprochen werden. Es erleichtert den Eltern dahingehend Fragen zu stellen und die Sexualentwicklung als normalen Bestandteil der allgemeinen Entwicklung zu betrachten.

Da dies ist oft ein sehr emotionales Thema für Eltern und Fachkräfte ist, sollte im konkreten Einzelfall (z. B. bei sexuellen Übergriffen unter Kindern) überprüft werden, ob die Hausleitung, oder anderes kompetentes Fachpersonal (z.B. psychologischer Fachdienst der Einrichtung) hinzugezogen werden müssen.

Unsere professionelle Rolle

Kinder brauchen Schutz. Wenn die kindliche Neugier zur Befriedigung fremder Bedürfnisse ausgenutzt und dabei die körperliche Integrität verletzt wird, ist das eine Form von sexueller Gewalt.

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder in unserer Einrichtung liegt in der Pflicht der pädagogischen Fachkräfte. Eine Pädagogik, welche auch Fragen zur Sexualität einbezieht, ist ein wichtiger Beitrag zur Vorbeugung sexueller Übergriffe.

Der Austausch und die Positionierung im Team zum Thema Sexualität sind uner-lässig und stellen einen Qualitätsrahmen im Kontext professionellen Handelns dar. Dazu gehört, die Themen rund um kindliche Sexualität im Team zu besprechen und zu reflektieren (auch im Rahmen von teaminternen Fortbildungen), die Erfahrungs-räume kindlicher sexueller Aktivitäten pädagogisch zu begleiten und die Eltern im Umgang mit der Sexualität ihrer Kinder zu unterstützen.

4.4 Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

Partizipation und die damit verbundene Übertragung alters- und entwicklungsangemessener Aufgaben und Mitverantwortung sind wesentliche Grundlagen für die Entwicklung von Kindern zu gemeinschaftsfähigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Dabei fördert die Partizipation das Erleben von Selbstwirksamkeit und stärkt die Eigenverantwortung sowie Gemeinschafts- und Demokratiefähigkeit gleichermaßen (StMAS, S.3). Das Kennen der eigenen Rechte sowie ihrer Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten sind Grundvoraussetzung für die Rechtausübung und bilden einen wichtigen Schutzfaktor für Kinder.

Partizipation von Kindern meint einen stetigen Prozess der Teilhabe und des Einbeziehens in die Gestaltung des Zusammenlebens in der Gruppe und Einrichtung. Partizipation ist ein demokratischer, dem Entwicklungsstand und dem Alter der Kinder angemessen zu gestaltender Prozess, der auch das Recht sich nicht zu beteiligen beinhaltet. Dieser Freiwilligkeit steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, das kindliche Interesse an Beteiligung zu wecken.

In der Kinderkrippe bieten wir den Kindern täglich Möglichkeiten der Partizipation, beispielsweise durch individuelle Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Morgenkreises, bei der Wahl ihrer Spielbereiche und Spielpartner sowie der Möglichkeit den pädagogischen Alltag mitzugestalten z.B. die Auswahl zwischen Gartenzeit, Spaziergang oder Bewegungsraum.

Als geschützter und doch öffentlicher Raum bietet die Kinderkrippe ein gutes Übungsfeld für das Erlernen demokratischer Kompetenz. Entscheidungsprozesse erfolgen gemeinsam und die Ergebnisse können anders als erwartet ausfallen. Gemeinsames Planen bedeutet auch, dass es zu Interessenskonflikten kommen kann, deren Lösung für Kinder und Erwachsene eine Chance zur Weiterentwicklung bedeutet.

4.5 Beschwerdemanagement

Für die Kinderkrippe ist es wichtig, sich als lernende Institution zu verstehen und somit offen für jegliche Rückmeldung, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu sein. Wichtige Voraussetzungen sind zum einen eine konstruktive Fehlerkultur, Kritikfähigkeit sowie Offenheit im Team.

Zum anderen sollten Kinder und Sorgeberechtigte darin bestärkt und ermutigt werden, dass sie Unmut und Unzufriedenheit ungehindert äußern können. Für uns als pädagogische Einrichtung bieten Beschwerdeverfahren die Chance, Fehler zu erkennen und daraus für die Zukunft zu lernen.

Dabei zählen die Prinzipien der Freiwilligkeit, Anonymität, Sanktionsfreiheit und der zeitnahen Rückmeldung.

In unserer Kinderkrippe gelten folgende Bestandteile eines Beschwerdesystems:

Für Sorgeberechtigte

- Mindestens jährliche anonyme „Elternbefragung“ mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten deren Kinder die Einrichtung verlassen
- Elterngespräche

Für das Team:

- Team-Befragung, Mitarbeitergespräche
- Zukunftswerkstatt zur Konzeptionsentwicklung
- Regelmäßiger Austausch / Feedbackrunden
- Klar benannte Ansprechpartner

Des Weiteren wird das Beschwerdemanagement der Kinderkrippe in der Konzeption festgehalten und präzisiert (Siehe Punkt 6.11 in der Konzeption der Kinderkrippe).

4.6 Präventionsangebote für Kinder und Sorgeberechtigte

Kindern und Sorgeberechtigten werden im Rahmen der Präventionsangebote regelmäßig vielfältige Materialien (Bilderbücher, Flyer, Berichte, hausinterne Informationsbroschüren etc.) angeboten. So wird im pädagogischen Alltag themenspezifische Literatur zu bestimmten Thematiken zur freien Verfügung gestellt. Ebenso finden Elternabenden bereichsübergreifend zu verschiedenen Themen statt.

4.7 Vernetzung und Kooperation

Die Kinderkrippe stellt sowohl ihren Mitarbeitenden sowie Kindern und Sorgeberechtigten Hilfs- und Beratungsangebote und ihre regionalen Ansprechpartner*innen vor und weist diese transparent aus. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Gliederungspunkt 7 des Schutzkonzeptes („Anlaufstellen und Ansprechpartner“).

5. Interventionen

Sowohl §8a SGB VIII als auch §47 SGB VIII sind Schutzparagrafen für Kinder. Allerdings ist die Anwendung unterschiedlich zu betrachten. Zum besseren Verständnis wird dies kurz erläutert:

§ 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Dabei wird eine Vereinbarung zwischen den Jugendämtern und der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen, die genaue Verfahrensschritte vorgibt, wenn Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden. Dabei ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird. Die genauen Regelungen und Verfahrensabläufe sind im trägerinternen QM-Prozess niedergeschrieben und fest verankert. Diese Form des Ablaufes im Falle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des §8a SGB VIII bezieht sich jedoch in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Einrichtung.

Demgegenüber steht der §47 SGB VIII. Dort lautet es, dass Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzeigen müssen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu gefährden.

Diese Meldepflicht bezieht sich auf die Gefahrenpotentiale, die ausschließlich innerhalb der Einrichtung liegen.

Zusammengefasst ist im institutionellen Kinderschutzkonzept der §47 von Bedeutung, da dieser sich auf die Beeinträchtigung des Wohls der Kinder, das im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträger liegt, bezieht.

Unter diesem Vorwissen werden in den folgenden Punkten die Verfahrensabläufe bei Übergriffen geschildert und vorgegeben.

5.1 Intervenierender Kinderschutz – Vorwort und allgemeine Vorgaben

Auch wenn eine Organisation zwar umfangreiche Präventionsmaßnahmen angestoßen hat und wenn diese im pädagogischen Alltag impliziert sind, kann es trotzdem zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern kommen.

Tritt eine Vermutung oder Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch oder anderer Grenzverletzung auf, sind nicht nur Fachkräfte, sondern auch weitere Personengruppen direkt oder indirekt betroffen.

Dabei sollten alle Akteur*innen betrachtet werden bzw. jeweils in den eigenen Fokus rücken:

- Betroffene Kinder
- Sorgeberechtigte von Betroffenen
- Beschuldigte/r Mitarbeiter*in
- Bereichsleitung und Hausleitung
- Träger
- Kollegen*innen bzw. externe Mitarbeiter*innen
- Andere Kinder
- Sorgeberechtigte anderer Kinder
- Öffentlichkeit

Jeder Vorfall stellt für die gesamte Institution eine Ausnahmesituation dar. Dabei ist es unabdingbar sich im Zuge eines organisationalen Schutzkonzeptes mit den Fragen der Interventionen zu beschäftigen. In den folgenden Punkten sind konkrete und verbindliche Vorgehensweisen mit Handlungsschritten festgelegt, die eine transparente und zeitnahe Aufklärung des Vorfalls unter der Berücksichtigung des Schutzes der Beteiligten. Diese Interventionsschritte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Trägers (Dokumentations- und Meldepflichten).

Abschließend soll in diesem Punkt festgehalten werden, dass Grundlage und Orientierungspunkt für die Planung der Intervention das Kindeswohl ist.

Dabei gelten folgende Prämissen (Bange 2015, S. 248):

- rasche Klärung des Verdachts
- rasche Beendigung des Missbrauchs bei Bestätigung des Verdachts
- nachhaltiger Schutz der/des Betroffenen
- angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten

5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen

Sollte es zu jeglicher Art von Übergriffen innerhalb der Kinderkrippe kommen, bedarf es einer Klärung, ob es sich um einen Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind handelt oder ob es zu einem Übergriff zwischen Kindern gekommen ist. Beide Formen der Gewalt sind grundsätzlich verschieden zu bewerten und bedürfen unterschiedlicher Herangehensweisen. Diese werden in den folgenden Punkten erörtert.

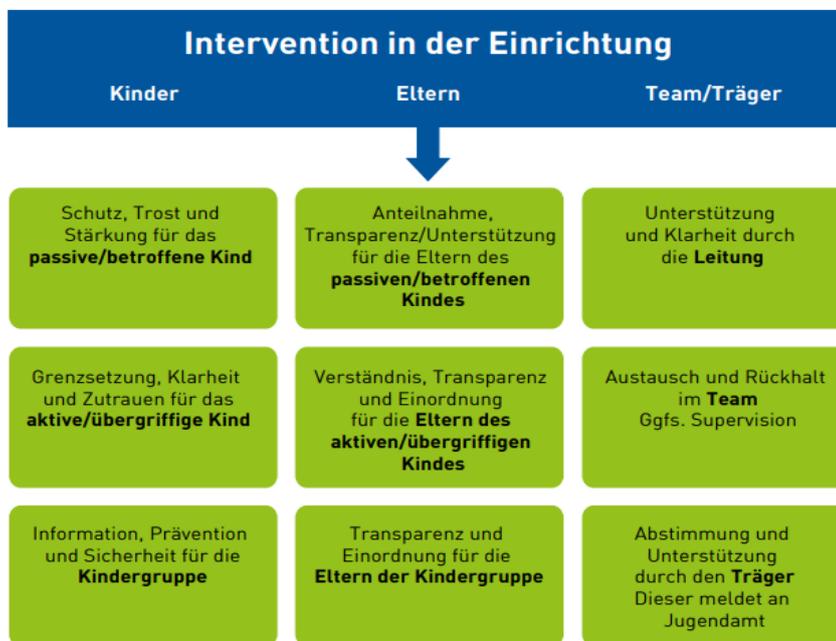
5.3 Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern

Wird eine Übergriffigkeit zwischen Kindern beobachtet, sollte sich zunächst die Frage gestellt werden: „Was sehe ich und wie reagiere ich?“

Für diese Fragestellung benötigt es ein grundlegendes Basiswissen über die kindliche Entwicklung. Dazu wurden im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes die Themengebiete pädagogische Haltung und Arbeitsweisen in einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung definiert und unter anderem im sexualpädagogischen Konzept sowie dem Verhaltenskodex verbindlich für alle Mitarbeitenden festgehalten. Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das aktive und übergriffige Kind bedarf einer liebevollen, aber deutlichen Grenzsetzung, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann (LVR, S. 49). Das vom Übergriff betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung. In Bezug auf sexuelle Übergriffigkeit möchten wir auf unser sexualpädagogisches Konzept sowie unsere Konzeption verweisen.

Zusammengefasst lässt sich die Intervention der Einrichtung in Bezug auf Übergriffigkeit unter Kindern wie folgt darstellen:

Abbildung 1



5.4 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Prinzipiell müssen jegliche Übergriffe (auch nur der Verdacht) der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. Diese entscheidet wiederum über weitere Handlungsschritte. Ein vager Verdacht auf Übergriffigkeit kann für eine Institution eine große Herausforderung darstellen. Dabei sollte nach folgender persönlicher Checkliste vorgegangen werden:

- Was habe ich beobachtet? Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?
 - Das Kind (körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen)
 - Die Mitarbeitenden: z.B. bestimmte Äußerungen und Verhaltensweisen
 - Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
 - Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Mitarbeitenden sind noch möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (Information an die Leitung, etc.)

Diese Fragen können ergänzt werden, um ein entstehendes Bild zu vervollständigen:

- Gibt es konkrete verbale Äußerungen des Kindes, eines Sorgeberechtigten bzw. anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld eines Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

Mittels dieser einfachen Selbstreflexion können vage Verdachtsmomente auf eigene Empfindungen und Beobachtungen überprüft und ggfs. gefestigt werden.

Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte alles detailliert dokumentiert werden und ggfs. Fachberatungsstellen hinzugezogen werden (nach Absprache mit der Einrichtungsleitung). Sollte es zu einer Verhärtung des Verdachts kommen und damit ein konkreter Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte weiterhin besonnen gehandelt werden. Geeignete Maßnahmen der Intervention nach der Verdachtsklärung unterliegen der Verantwortung der Leitung und des Trägers.

Dabei prüft die Bereichsleitung mit der Hausleitung bei grenzüberschreitendem Verhalten straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Mitarbeitern*innen und führt diese durch.

Dabei werden folgende Schritte eingeleitet:

- Einschaltung einer Fachberatung
- Sicherstellung des Datenschutzes
- Mitteilung nach §47 Abs. 2 SGB VIII
- Einrichtung eines Krisenstabs
- „Runder Tisch“ mit zuständigen Behörden

Mit der Erstmeldung eines Übergriffes sollten zudem zentrale Fragen beantwortet werden:

- Was ist wann, wo, mit wem vorgefallen?
- Was zeichnete sich als mögliche Gefährdung ab und warum?
- Wer ist beteiligt?
- Was ist genau passiert?
- Ist ein Kind betroffen oder mehrere?
- Besucht das Kind/besuchen die Kinder weiterhin die Einrichtung?
- Ist eine therapeutische/ärztliche Behandlung notwendig?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet (zur sofortigen Abwehr von Gefahren)
- Kontaktdaten der meldenden Person?
- Kontaktdaten Träger?

Die Antworten auf diese Fragen sollten immer genau dokumentiert werden und in Folgemeldungen ergänzt (bspw. Personalsituation, Berichte, Behandlungen, Gutachten) werden.

6. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung

Nachdem der Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte erfolgt sind muss eine grundlegende Aufarbeitung des Vorfalls erfolgen. Diese sollte auf allen Ebenen erfolgen: Kinder, Sorgeberechtigte, Teammitglieder, Leitung und Träger. Dabei wird die Aufarbeitung als langfristiger, zukunftsorientierter Prozess gesehen.

Grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung sollte es sein, dass betroffene Kinder sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen können und sich als geschätzter Teil der Gruppe und der Einrichtung empfinden. Darüber hinaus sollten alle Kinder wissen, welche Rechte ihnen zustehen und dass sie im Falle von Verletzungen Hilfe erwarten können.

Auch wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte.

Ebenso ist die Vertrauensbasis durch Schaffung von Transparenz bei der Aufarbeitung elementar. So wird durch die Einrichtung eine Abgabeerklärung erstellt, dass jegliche erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft werden. Auch die Transparenz gegenüber Sorgeberechtigten mit Informationen, Elternabenden, etc. ist wichtiger Bestandteil der Aufarbeitung.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigen lässt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Sollte es zu einer Einstellung des Verfahrens kommen, muss der Träger alles Mögliche in Bewegung setzen, um den guten Ruf der verdächtigten Person und auch der Einrichtung wiederherzustellen. Dabei muss die Rehabilitierung mit gleicher Sorgfalt durchgeführt werden wie der Verdachtsklärung.

Auch hier gilt wie in oben genannter Passage, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit vollumfänglich wiederherzustellen:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung, dass die erhobenen Vorwürfe geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige Person: Einrichtungswechsel, Versetzung (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Transparenz für die Sorgeberechtigten: Elterninformation, Elternabend, Benennung eines/r Ansprechpartner*in im Team

- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung ist wesentlicher Bestandteil des Hauses. Dabei werden in turnusmäßigen Abständen Teambefragungen zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes erstellt. Auch Reflexionsfragen ermöglichen eine kritische Betrachtung des vorhandenen Schutzkonzeptes (Ist die Risikoeinschätzung noch aktuell? Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen? Was sollte verändert oder angepasst werden?).

7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Unter diesem Abschnitt werden alle für die Kindertagesstätte zuständigen Stellen aufgelistet:

Ansprechpartner im Landkreis Traunstein:

Jugendamt Traunstein – Amt für Kinder, Jugend und Familie

Tel: 0861 58307

Caritas Erziehungsberatungsstelle Traunstein

Tel: 0151 551 547 27

Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Tel: 0861/98877610

Kinderschutzbund Traunstein

Tel: 0176/23758775

Kinderärztin Dr. Rausch

Tel: 0861/9878237

Kinderarzt Dr. Antos

Tel: 0861/14740

Kinderarzt Dr. Viethen

Tel: 0861/69411

Kinderarzt Dr. Theurer

0861/2393

Sozialpädiatrisches Zentrum Traunstein
0861/7051560

Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
0861/20993818

Überregionale Ansprechpartner:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Tel. 0800 22 55 530
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch
www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
www.eltern.bke-beratung.de

Elterntelefon
Tel. 0800 70 222 40
www.nummergegenkummer.de

Wildwasser München e.V.
Tel. 089 600 393 31
www.wildwasser-muenchen.de

Kinder und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“
Tel. 116 111
www.nummergegenkummer.de

Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen Bezirk
Oberbayern
Tel: 089 217 636 13
Beschwerde.kinder-heimaufsicht@reg-ob.bayern.de

Bezirk Oberbayern

Tel: 089/21980

Regierung von Oberbayern

Tel: 089/21763214

Beratungsangebot für tatgeneigte Personen

Tel. 0800 702 224 0

8. Abschlussgedanke

„Ein Kinderschutzkonzept ist gekommen um zu bleiben“. Nach diesem Leitspruch soll das nun vorliegende Schutzkonzept auch in der Zukunft weiterhin Bestand haben und dabei der regelmäßigen Überprüfung und Optimierung unterliegen.

Nur durch die aktive und lebendige Umsetzung des Schutzauftrages aller kann es gelingen, positive und vertrauensvolle Interaktionen und Beziehungen aufzubauen.

Denn damit schützen wir die uns anvertrauten Kinder vor Gefahren und sorgen für ein gewaltfreies und unversehrtes Aufwachsen.

9. Literaturverzeichnis

Maywald, J., Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, 2019, Verlag Herder GmbH, Breisgau.

Maywald, J., Kinderschutz in der Kita – Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher, 2019, Verlag Herder GmbH, Breisgau.

Oppermann, C., Winter V., Harder, C., Wolff, M., Schröer, W., Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, 2018, Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern, 2022, Appel und Klinger Druck, München.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, 2021, Cross Media Solutions, Würzburg.

Evangelischer Kita-Verband Bayern e.V., Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas, [HANDOUT Bereichsbezogenes Schutzkonzept - Stand 11.04.2022.pdf \(evkita-bayern.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 20.12.2022.